ZVAA **Zentralschweizerischer Verein für den Beruf Anlagen- und Apparatebauer**

STATUTEN

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zentralschweizerischer Verein für den Beruf Anlagen- und Apparatebauer, (ZVAA), im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in der Zentralschweiz. Die Domiziladresse ist identisch mit der Firmenadresse des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit unter den Ausbildungsbetrieben der Beruflichen Grundbildung Anlagen- und Apparatebauer EFZ. Er koordiniert die Zusammenarbeit der 3 Lernorte Berufsfachschule - Überbetrieblichen Kurse - Ausbildungsbetrieben und ist Bindeglied zwischen Dienststelle Berufs- und Weiterbildung und Berufsverbänden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Überbetrieblichen-Kurse (ÜK). Die Teilprüfung (TP) und das Qualifikationsverfahren (QV) werden organisatorisch unterstützt. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege für seinen Beruf.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Ausbildungsbetriebe, welche über eine Ausbildungsbewilligung für den Beruf Anlagen- und Apparatebauer EFZ verfügen sowie Berufsfachschulen, Überbetrieblichen-Kurscentern, Dienststellen für Berufs- und Weiterbildung der Zentralschweizer Kantone und Berufsverbände. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung zu entrichten.

Freimitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Diese sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens 3 Monate im Voraus einzugeben ist.

Ein Mitglied, das den Bestimmungen der Statuten oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung nicht nachkommt oder in schwerwiegender Weise den Vereinsinteressen schadet, kann von der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

FINANZEN, HAFTUNG

Art.5 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen (abschließende Aufzählung):

a)	Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten	
b)	Festsetzung der Mitgliederbeiträge	jährlich
c)	Wahl der Vorstandsmitglieder	jährlich
d)	Wahl der Revisoren	jährlich
e)	Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung	jährlich
f)	Decharge-Erteilung an den Vorstand	jährlich
g)	Aufsicht über den Vorstand	
h)	Auflösung des Vereins	

Art. 9 Ordentliche und außerordentliche Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Außerordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

a) Auf Beschluss des Vorstandes;
b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 20 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann mindestens 40 Tage im Voraus schriftliche Anträge beim Präsidenten einreichen, dass ein Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Handelt es sich um eine juristische Person, so wird diese durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Ein qualifiziertes Mehr von mindestens zwei Dritteln sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für:

- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Aktuar, im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte und ist in sämtlichen Belangen zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere ist der Vorstand in folgenden Bereichen zuständig:

a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht (Kollektivunterschrift zu zweien);
c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
d) Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Weitere Aufgaben des Vereins:

e) Mithilfe bei der Suche von Experten;
f) Koordination der Überbetrieblichen Kursen (ÜK);
g) Koordination der Teilprüfung (TP) in Zusammenarbeit mit dem Chefexperten;
h) Unterstützung bei der Organisation der Schulungen für Fachvorgesetzten Qualifikationsverfahren.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkular Weg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschließen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen und Zirkularbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

REVISION

Art. 16 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und berichten schriftlich zuhanden der Versammlung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschließen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen zwingend an eine Institution mit möglichst ähnlicher Zweckverfolgung. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschließt, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 18 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie sind anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung des Jahres 2014 im Rahmen einer generellen Statutenrevision angenommen worden.

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten sinngemäß für Frauen und Männer.

Nebikon, den 22. Oktober 2014

Der Präsident

Daniel Grüter

Aktuar

Peter Weber